

Merk-/Infoblatt zum Pflichtpraktikum

für Studierende im Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Präambel

Das Praktikum ist integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelorstudienganges Pädagogik (vgl. § 6 bzw. 7 der StO sowie § 25 der PO)¹ an der Technischen Universität Chemnitz.

Das Pflichtpraktikum dient einer praktischen Erweiterung und Vertiefung des Studiums, in dem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und zu einer Auseinandersetzung mit den Zielen, den Aufgaben bzw. den Methoden pädagogischen Handelns in den ausdifferenzierten Tätigkeitsbereichen des Bildungs- und Erziehungssystems anregt. Durch den Praxiskontakt sollen die Studierenden die Bedingungen, die Möglichkeiten sowie die Grenzen pädagogischer Praxis erfahren und methodisch fundierte Handlungen ausprobieren bzw. einüben können. Sie sollen lernen, die eigenen persönlichen Voraussetzungen, die Spezifika unterschiedlicher pädagogischer Handlungssituationen und die institutionellen Bedingungen in der praktischen Tätigkeit zu reflektieren.

Darüber hinaus soll das Praktikum einen Erstkontakt mit pädagogischen Institutionen und Organisationen des möglichen späteren Arbeitsbereiches herstellen und einen Überblick über das dort vorfindbare Wirkungs-/Tätigkeitsfeld vermitteln. Das Praktikum gewährt auf diese Weise verbesserte Einstiegsmöglichkeiten in die späteren pädagogischen Tätigkeitsbereiche.

Das **achtwöchige Praktikum**² ist im jeweils gewählten Studienschwerpunkt (gemäß § 7, Absatz 1 StO) zu absolvieren. Auf diese Weise soll die über die Wahl des Studienschwerpunktes getroffene fachliche Ausrichtung im pädagogischen Feld mit entsprechenden berufspraktischen Erfahrungen gezielt gestützt und der Gefahr einer mangelnden beruflichen Profilierung im Rahmen der mittlerweile stark ausdifferenzierten pädagogischen Tätigkeits- und Handlungsfelder vorgebeugt werden.

1. Umfang und Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt (als Vollzeit- oder Teilzeitpraktikum) im Verlaufe des 4. oder 5. Fachsemesters mit einem Gesamtumfang von 320 Arbeitsstunden zu absolvieren. Für den Gesamtzeitraum des Praktikums und die maximale Dauer von Teilzeitpraktika gelten im B.A. Pädagogik folgende Regelungen:

- **Vollzeitpraktikum (bzw. Blockpraktikum):** 8 Wochen à 8 h/Tag, d. h. insgesamt 320 Praktikumsstunden.³
- **Teilzeitpraktikum (bzw. studienbegleitendes Praktikum):** Hier gelten entsprechend längere Zeiträume, so dass die Summe der geleisteten Praktikumsstunden ebenfalls 320 h entspricht. Die Dauer ei-

¹ Letzte Änderung der StO/PO vom 10/2015.

² Seit der Änderung der Studiendokumente vom 10/2015 ist ein achtwöchiges Praktikum im gewählten Studienschwerpunkt Pflicht. Bis dahin war ‚nur‘ ein sechswöchiges Pflichtpraktikum im Studienschwerpunkt verbindlich

³ Bis WS 2014/2015 6 Wochen mit insgesamt 240 Praktikumsstunden.

nes Teilzeitpraktikums sollte jedoch 20 Wochen nicht überschreiten.⁴ Davon abweichende Sonderregelungen sind mit Vertretern des Studienschwerpunktes persönlich abzuklären.

Im Krankheitsfall von mehr als drei vollen Arbeitstagen ist die verlorene Arbeitszeit in Absprache mit der Praktikumseinrichtung nachzuholen.

Aufgrund der relativen kurzen Gesamtdauer des Pflichtpraktikums (8 Wochen) ist eine Aufteilung auf verschiedene Praktikumseinrichtungen im Regelfall nicht sinnvoll und wird nicht gestattet.

2. Zeitliche Anordnung des Praktikums im Verlauf des Studiums

Das Praktikum ist während des Studiums zu absolvieren. Hierfür steht insbesondere die vorlesungsfreie Zeit des 4. oder des 5. Semester zur Verfügung. Die exakten Termine (Arbeitsbeginn, Arbeitsende, etc.) sind mit den verantwortlichen Vertretern der jeweiligen Praktikumseinrichtungen persönlich zu vereinbaren und in den wichtigsten Punkten schriftlich zu fixieren (vgl. Praktikantenvertrag). Das gesamte Pflichtpraktikum wie auch Teile des Praktikums können nur dann vor der Wahl des Studienschwerpunktes absolviert werden, wenn sich die Praktikumseinrichtung sowie die dort ausgeübten (und nachgewiesenen) Tätigkeiten eindeutig dem Tätigkeits- und Anforderungsprofil des gewählten Studienschwerpunktes zuordnen lassen (vgl. Pkt. 8, Anerkennung von Praktika).

3. Anforderungen an die Praktikumseinrichtung

Die Praktikumseinrichtung bzw. die Ausbildungsstätte muss formal zur Praktikumsdurchführung und -betreuung berechtigt sein. Das Praktikum darf nicht in einem elterlichen oder ggf. im eigenen Betrieb abgeleistet werden.

Aus fachlicher Perspektive müssen das Arbeits- und Wirkungsprofil der Praktikumseinrichtung sowie die dort vorfindbaren Arbeits- und Tätigkeitsbereiche den prototypischen Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen im jeweiligen Studienschwerpunkt entsprechen. Exemplarisch können für die Studienschwerpunkte folgende Institutionen und Organisationen als anerkannte Praktikumseinrichtungen relevant sein:

Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW): wissenschaftliche Einrichtungen und Institute, wissenschaftliche Projektträger, Einrichtung des alltagspädagogischen professionellen Handelns mit Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Begleitung/Erforschung.

Erwachsenbildung/Weiterbildung (EWB): private und öffentliche Einrichtungen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Bildung, Einrichtungen der Bildungsadministration, etc.

Erziehungswissenschaft/Bildungsforschung (BF): Institute, Forschungseinrichtungen, statistische Ämter, wissenschaftlich tätige Projektträger, Organisationen/Einrichtungen der Bildungspolitik/-administration, etc.

Interkulturelle Pädagogik (IP) Einrichtungen internationaler Bildungsforschung, Organisationen/ Einrichtungen der Migrationsarbeit, Stellen der Beratung/Qualifikation von Migranten, etc.

Die formale und fachliche Eignung der Praktikumseinrichtung wird vom Vertreter/Betreuer der betreffenden Professur am Institut für Pädagogik (IfP) geprüft, in deren Studienschwerpunkt das Praktikum ab-

⁴ Bis WS 2011/2012 max. 12 Wochen in Teilzeit mit insgesamt 160 Praktikumsstunden.

solviert wird. Entsprechend ist die Wahl der gewünschten Praktikumsseinrichtung vorab mit dem jeweiligen Vertreter/Betreuer abzusprechen.

Hinweise bzw. Richtlinien für prototypische Handlungs- Tätigkeitsanforderungen im Praktikum sind ebenfalls an den für die jeweiligen Studienschwerpunkte zuständigen Professuren im IfP zu erfragen.

4. Organisation/Vermittlung von Praktikumsstellen

Das IfP übernimmt keine Verantwortung für die Organisation und Bereitstellung von Praktikumsstellen, ist aber bei der Suche und bei der Herstellung von Kontakten zu Praktikumsseinrichtungen - *insofern möglich* - behilflich. Hierfür können die jeweiligen Vertreter/Betreuer der Professuren am IfP angefragt werden, die sich für den Studienschwerpunkt, in welchem das Praktikum zu absolvieren ist, verantwortlich zeichnen. Der Praktikant/die Praktikantin muss sich im Regelfall also selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an entsprechende Praktikumsseinrichtungen wenden.

Von Praktikumsseinrichtungen werden in der Regel folgende Unterlagen erbeten:

Bewerbungsanschreiben, Lichtbild, Lebenslauf, Studienbescheinigung (Immatrikulationsnachweis), evtl. Lohnsteuerkarte und Bankverbindung/Kontonummer.

Für die Recherche nach geeigneten Praktikumsseinrichtungen können neben Jobportalen, Arbeitsamt und offiziellen Ausschreibungen u.a. auch die aktuellen Angebote des Career Service ([http:// www.tu-chemnitz.de/career-service/index.php](http://www.tu-chemnitz.de/career-service/index.php)), oder Informationen der Fachbereiche/Professuren des IfP genutzt werden.

5. Genehmigung von Praktika und Praktikantenvertrag

Das für das ‚Zusatzmodul 2/ZM2‘ relevante Pflichtpraktikum muss angemeldet und genehmigt werden. Dies wird durch den Abschluss eines Praktikantenvertrages geregelt. Die hierfür geltenden Anmelde- und Genehmigungsfristen werden von der Professur des jeweiligen Studienschwerpunktes bestimmt. Generell sind die Studierenden dazu angehalten, das Praktikum rechtzeitig (d. h. nicht unmittelbar vor Praktikumsantritt) anzumelden.

Das Praktikum kann aufgenommen werden, wenn ein für alle Seiten rechtlich verbindlicher Praktikumsvertrag unterzeichnet ist, und zwar durch einen zur Unterschrift berechtigten Vertreter der Praktikumsseinrichtung und den Praktikanten/die Praktikantin selbst. Insofern die Praktikumsseinrichtung nicht zwingend die Ausfertigung eines spezifischen Praktikumsvertrages verlangt, sollte hierfür der entsprechende Vertragsvordruck für den B.A. Pädagogik auf den Seiten des IfP verwendet werden. Ergänzende schriftliche Absprachen darüber hinaus sind jederzeit zulässig.

Der Vertreter/Betreuer des jeweiligen Studienschwerpunktes prüft die inhaltlichen Aufgaben und den zeitlichen Umfang der abzuleistenden Praktikumsstätigkeit. Alle Beteiligten (bei Wunsch/Bedarf auch der Vertreter des Studienschwerpunktes) erhalten eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.

Weiterführende Praktika, die über die zeitlichen und fachlichen Anforderungen der StO (§ 6 und 7) und PO (§25) hinausgehen, sind nicht anmelde- oder genehmigungspflichtig und werden von Vertretern des Instituts für Pädagogik weder bestätigt noch bescheinigt.

6. Betreuung und Begleitung der Praktika

Die notwendige Beratung, Koordinierung und Betreuung der Studierenden vor, während und nach dem Praktikum erfolgt durch den entsprechenden Vertreter/Betreuer der Professur am IfP, in deren Studienschwerpunkt das Praktikum realisiert wird. Über Art und Form der Betreuung bzw. Begleitung (individuell, praktikumsbegleitende Veranstaltungen, etc.) entscheidet ebenfalls die jeweilige Professur am IfP. Die Studierenden sind angehalten, sich hier rechtzeitig zu informieren.

7. Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis

Der Studierende hat **spätestens sechs Wochen** nach vollständigem Abschluss des gesamten Praktikums einen Praktikumsbericht bei dem entsprechenden Vertreter/Betreuer seines Studienschwerpunktes vorzulegen. Die sechswöchige Bearbeitungszeit beginnt mit dem letzten dokumentierten Arbeitstag in der Praktikumeinrichtung.

7.1 Form

Der Praktikumsbericht muss:

- entsprechend der Maßgaben zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten angefertigt werden,
- mit einem gesonderten Deckblatt versehen werden, das persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum, Studienbeginn, Studiengang) und formale Angaben zur Praktikumeinrichtung enthält,
- eine Gliederung umfassen, die dem eigentlichen Text vorangestellt ist.
- die in der Aufarbeitung, Auseinandersetzung und Reflexion des Praktikums verwendeten Quellen in einem entsprechenden Literaturverzeichnis auflisten.

7.2 Umfang

Der Umfang des Berichtes sollte mindestens 15 Textseiten (exklusive Deckblatt, Gliederung und/oder Literaturverzeichnis) betragen.

7.3 Inhaltliche Anforderungen

Der Gesamtbericht über das pädagogische Pflichtpraktikum besteht aus einer zusammenhängenden Dokumentation des Praktikums, wobei jeweils die folgenden Mindestanforderungen zu beachten sind:

- Die Praktikumeinrichtung ist zu konkretisieren (Darstellung der Einrichtung, Struktur der Einrichtung, Aufgabenbereiche der Einrichtung, Arbeitsplatz, Betriebsablauf, Klientel etc.),
- Die für das Praktikum relevanten Arbeitsbereiche (z. B. Bildungsplanung, Bildungsberatung, etc.) und die dort durchgeführten Aktivitäten/Tätigkeiten sind detailliert zu beschreiben,
- Die vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die persönlichen Eindrücke (kritische Analysen, Verbesserungsvorschläge etc.) sind aus pädagogischer Perspektive zu reflektieren. Insbesondere das eigene pädagogische Handeln soll beschrieben, und anhand theoretischer Wissensbestände reflektiert und erläutert werden. Dies ist i. d. R. der Hauptteil des Berichtes.

Detaillierte Absprachen über weiterführende inhaltliche und analytische Anforderungen im Praktikumsbericht sind mit dem zuständigen Vertreter/Betreuer der verantwortlichen Professur im IfP im Rahmen der Praktikumsberatung und -begleitung zu treffen.

7.4 Nachweis, Zeugnis und Modulnote

Als Nachweis über das Praktikum ist dem Praktikumsbericht eine Bestätigung sowie ggf. ein gesonderter Tätigkeitsnachweis seitens der Praktikums Einrichtung (vgl. Formular zur Praktikumsbetätigung bzw. -anerkennung) beizuheften. Der Nachweis muss von einem berechtigten Vertreter der Praktikums Einrichtung gegengezeichnet sein.

Dem Praktikanten/der Praktikantin wird zusätzlich empfohlen, sich von der Praktikums Einrichtung ein Zeugnis ausstellen zu lassen. Solche Beurteilungen erweisen sich später bei Bewerbungen oft als hilfreich, werden aber nicht von den Verantwortlichen im Institut für Pädagogik und Philosophie ausgestellt.

Die Modulnote im betreffenden ‚Zusatzmodul 2/ZM2‘ ergibt sich aus der Bewertung/Begutachtung des Praktikumsberichtes. Die Bewertung und Benotung der Praktikumsberichte erfolgt durch die entsprechenden Prüfungsberechtigten der Studienschwerpunkte (gemäß Prüfungsordnung). Mit der Vergabe einer Modulnote (mindestens zu bestehen mit dem Prädikat ‚genügend‘) wird die erfolgreiche Ableistung des Pflichtpraktikums bestätigt. Die Note wird an das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) weitergeleitet und ist dort an den entsprechenden Aushängen einzusehen bzw. beim Vertreter/Betreuer der jeweiligen Professur zu erfragen. Das eingereichte Exemplar des Praktikumsberichtes wie auch die Praktikumsbestätigung verbleibt im IfP.

8. Anerkennung von Praktika

Aufgrund der Bedeutung des Pflichtpraktikums für die praktische Fundierung der im Rahmen des Hochschulstudiums vermittelten Fachtheorie sollte prinzipiell jeder/jede Studierende im Bachelorstudiengang Pädagogik das sechswöchige Pflichtpraktikum absolvieren. Jedoch können eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder ein vor dem Studium (bzw. vor der Wahl des Studienschwerpunktes) absolviertes Praktikum bzw. eine praktikumsähnliche Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung ganz oder teilweise als Äquivalent für das Praktikum anerkannt werden. Einzelregelungen werden durch Aushang bekannt gemacht oder sind bei den Vertretern des jeweiligen Studienschwerpunktes zu erfragen.

Im Falle der Anerkennung von Praktika sind Praktikumsberichte und Praktikumsnachweise über die betreffenden Arbeitstätigkeiten bzw. -einrichtungen gemäß der Angaben in Pkt. 7 nachzureichen. Eine Absprache hierzu erfolgt ebenfalls über die Vertreter des Studienschwerpunktes.

9. Rechtsstatus, Versicherungspflicht, BAföG-Ansprüche der Praktikanten

9.1. Rechtsstatus der Praktikanten

Praktika werden von allen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz als Teil des Studiums angesehen. Studentische Praktikanten(innen) behalten daher auch während ihrer Praktika den (hochschul)rechtlichen Status eines Studenten. Sie werden nicht Betriebsangehörige der Praktikums Einrichtungen.

9.2. Versicherungsrechtliche Regelungen

Unfallversicherung

Die Versicherungspflicht gilt für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen einschließlich der Beschäftigten, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Geringfügige Beschäftigungen und Tätigkeiten (i. S. v. § 8 SGB IV) sind hierin einbezogen. Studierende sind "während der Aus- und Fortbildung" an allen Hochschulen, d. h. sowohl bei studienbezogenen Tätigkeiten im räumlichen Bereich der Hochschule als auch bei Exkursionen und bei Praktika in Verantwortung der Hochschule gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Hierfür muss das Praktikum offiziell abgesprochen und angemeldet sein (vgl. Praktikantenvertrag).

Haftpflichtversicherung

Fragen des Haftungsrisikos gegenüber anderen Betriebsangehörigen und gegenüber dritten Personen sollten vor Praktikumsantritt geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht und auf eine etwaige Anpassung bestehender privater Haftpflichtversicherungen.

9.3 BAföG

Förderungsfähig ist nicht nur der Besuch von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG), sondern auch die Teilnahme an Praktika "im Zusammenhang mit" dem Hochschulbesuch, "deren Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist" (§ 2 Abs. 4 S. 1 BAföG). Für Praktikanten gelten dieselben Bedarfssätze wie für Studenten (§ 14, i.V.m. § 13 BAföG). Detailinformationen sind beim BAföG-Amt zu erfragen.

Chemnitz, 15.12. 2016